

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. Februar 2006

Nummer 5

INHALT

Tag		Seite
27. 1. 2006	Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof 10000 06, 11130 02	58
20. 2. 2006	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungs- berufen. 22420	59
21. 2. 2006	Verordnung über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (ZustVO-NDiszG-MW) 20412 (neu)	60
14. 2. 2006	Berichtigung der Neubekanntmachung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung 20411 01 68	61
15. 2. 2006	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forst- lichen Versuchsanstalt. 79100	62

G e s e t z
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung
und des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Vom 27. Januar 2006

Der Niedersächsische Landtag hat unter Einhaltung des Artikels 46 der Niedersächsischen Verfassung
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Verfassung

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 480), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Den Gemeinden und Landkreisen und den sonstigen kommunalen Körperschaften können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen werden und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. ²Für die durch Vorschriften nach Satz 1 verursachten erheblichen und notwendigen Kosten ist unverzüglich durch Gesetz der entsprechende finanzielle Ausgleich zu regeln. ³Soweit sich aus einer Änderung der Vorschriften nach Satz 1 erhebliche Erhöhungen der Kosten ergeben, ist der finanzielle Ausgleich entsprechend anzupassen; im Fall einer Verringerung der Kosten kann er angepasst werden. ⁴Der finanzielle Ausgleich für Vorschriften nach Satz 1, die vor dem 1. Januar 2006 erlassen worden sind, richtet sich nach dem bisher geltenden Recht; für den Fall einer Aufgabenverlagerung gilt Satz 3 uneingeschränkt, im Übrigen mit der Maßgabe, dass eine Anpassung im Fall der Verringerung der Kosten nicht erfolgt. ⁵Satz 1 gilt entsprechend, soweit sonsti-

gen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Aufgaben zugewiesen oder übertragen werden, wenn unverzüglich Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.“

b) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Wird das Land wegen eines Rechtsverstoßes einer kommunalen Körperschaft in Anspruch genommen, so kann es nach Maßgabe eines Landesgesetzes bei der Kommune Rückgriff nehmen.“

2. In Artikel 66 Abs. 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „Landesregierung“ ein Komma sowie die Worte „die Präsidentin oder der Präsident des Staatsgerichtshofs“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

In § 36 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Hannover, den 27. Januar 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen
Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule
auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen

Vom 20. Februar 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und des § 27 a Abs. 1 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725), in Verbindung mit § 1 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung vom 23. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 364), wird nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung verordnet:

Artikel 1

Abschnitt I Buchst. A der Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Niedersächsischen Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 255) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 10 und 20 werden gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 11 bis 19 werden Nummern 10 bis 18 und die bisherigen Nummern 21 und 22 werden Nummern 19 und 20.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Hannover, den 20. Februar 2006

Niedersächsisches Kultusministerium

B u s e m a n n

Minister

**Verordnung
über disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
(ZustVO-NDiszG-MW)**

Vom 21. Februar 2006

Aufgrund des § 75 Nrn. 1 und 3 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes (NDiszG) vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Höhere Disziplinarbehörden

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in seinem Geschäftsbereich höhere Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die folgenden Behörden sind für ihre Beamtinnen und Beamten höhere Disziplinarbehörde:

1. die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr und
2. das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der dort genannten Behörden.

§ 2

Disziplinarbehörden

(1) Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist für die Beamtinnen und Beamten des Landes in seinem Geschäftsbereich Disziplinarbehörde (§ 5 Abs. 1 NDiszG), soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) ¹Die in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden sind für ihre Beamtinnen und Beamten Disziplinarbehörde. ²Satz 1 gilt nicht für die Leiterinnen oder Leiter der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden.

§ 3

Zuständigkeit für Disziplinarclagen

Abweichend von § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NDiszG ist die höhere Disziplinarbehörde die für die Erhebung der Disziplinarclage zuständige Behörde (Klagebehörde).

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 21. Februar 2006

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

H i r c h e

M i n i s t e r

B e r i c h t i g u n g
der Neubekanntmachung
der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung

§ 2 Nr. 8 der Neubekanntmachung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35) muss richtig wie folgt lauten:

- „8. als Aktive oder Aktiver bei
- a) Olympischen Spielen oder den dazugehörigen Vorbereitungsveranstaltungen auf Bundesebene,
 - b) sportlichen Welt- oder Europameisterschaften oder Europapokal-Wettbewerben,
 - c) internationalen sportlichen Länderwettkämpfen,
 - d) Endkämpfen um deutsche sportliche Meisterschaften, sofern es sich um die Jugend-, Junioren- oder Hauptwettkampfklasse handelt und eine entsprechende Benennung von einem dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Verband oder Verein erfolgt ist;“.

Hannover, den 14. Februar 2006

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Im Auftrage

L u e d e r

Ministerialdirigent

Bekanntmachung
über den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und
dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung der
Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die Errichtung der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt vom 9. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 398) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 Satz 1 am 1. Februar 2006 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 15. Februar 2006

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Wurzel
Staatssekretärin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Aktuell: **Landes-Raumord-** **nungsprogramm** **Niedersachsen**

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. 7. 1995 (Nds. GVBl. Nr. 15/95)	3,07 €
Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – vom 2. 3. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 5/94)	4,60 €
Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 18. 7. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 16/94)	9,20 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. vom 28. 12. 1995 (Nds. MBl. Nr. 8/96)	3,07 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 10/98)	1,53 €
Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/01)	2,05 €
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 29. 11. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/01)	4,09 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 33/02)	3,15 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 7. 7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 27/03)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG